


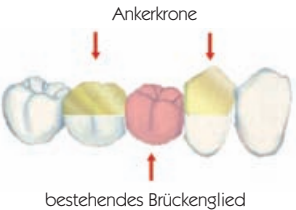
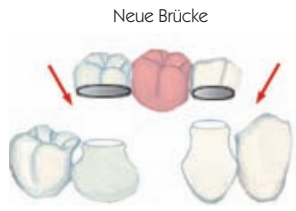
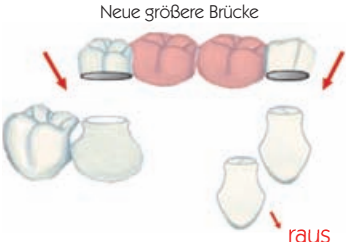


Tarif Zahnbehandlung + Zahnersatz Top (CSS Top)

Die Erstattungsfähigkeit zukünftiger Behandlungskosten orientiert sich an dem Zahnzustand der zum Zeitpunkt der Antragstellung bestanden hat.



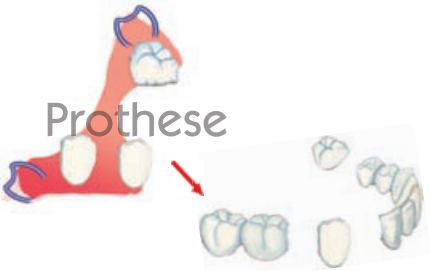

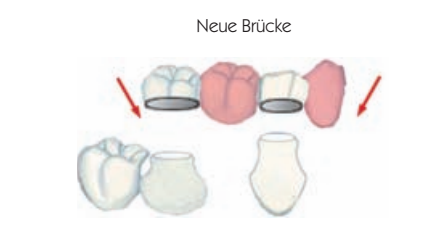
Fall 1: fehlende nicht ersetzte Zähne:	Zustand bei Antragstellung
<p>1. Zum Zeitpunkt der Antragstellung fehlende, nicht ersetzte oder durch herausnehmbaren Zahnersatz (Prothese) ersetzte Zähne sind nicht versicherbar! Tatsächlich vorhandene Zahnlücken können also nicht in den Versicherungsumfang eingeschlossen werden. Weder durch eine verlängerte Wartezeit, noch durch eine Leistungsstaffel in den Anfangsjahren und auch nicht gegen Zahlung eines Mehrbeitrags.</p>	
<p>2. Die direkt neben der Lücke stehenden Ankerzähne, ein Zahn rechts und ein Zahn links von der Lücke sind in ihrer Funktion als Ankerzahn vom Versicherungsumfang ausgenommen. Müssten diese Zähne bearbeitet werden um z.B. eine Brücke daran zu verankern so sind die dafür anfallenden Material und Bearbeitungskosten nicht erstattungsfähig.</p>	<p style="text-align: center;">später nicht versichert</p> 
<p>3. Wenn der Zahn neben der Lücke nicht in seiner Funktion als Ankerzahn sondern für sich genommen selbst behandlungsbedürftig wird und z.B. überkront oder komplett ersetzt werden muss, dann ist er für diese Maßnahme selbstverständlich mitversichert. Die anfallenden zahnärztlichen Leistungen und auch die Material und Laborkosten sind erstattungsfähig.</p>	<p style="text-align: center;">später versichert</p> 

Fall 2: bestehender festsitzender Zahnersatz	Zustand bei Antragstellung
<p>1. Zum Zeitpunkt der Antragstellung fehlende natürliche Zähne, die bereits durch festsitzenden Zahnersatz wie z.B. eine Brücke oder ein Implantat ersetzt wurden gelten im Sinne der Annahmerichtlinien nicht als fehlend. Durch den vorhandenen festsitzenden Zahnersatz gilt das Gebiss als vollständig.</p>	<p style="text-align: center;">später versichert</p> 
<p>2. Die Zähne rechts und links der fehlenden natürlichen Zähne sind dann auch in einer möglichen zukünftigen Funktion als Ankerzahn mitversichert. Wenn der bereits bestehende festsitzende und zum Zeitpunkt der Antragstellung noch intakte Zahnersatz zu einem späteren Zeitpunkt repariert oder erneuert werden muss, dann sind auch die Reparatur oder Erneuerung des bereits bestehenden festsitzenden Zahnersatzes mitversichert.</p>	<p style="text-align: center;">später versichert</p> 
<p>3. Fallen in diesem Zusammenhang Kosten für die Bearbeitung der Ankerzähne an, so sind die zahnärztlichen Leistungen und auch die Material und Laborkosten mitversichert.</p> <p>Wenn ein Ankerzahn für sich genommen behandlungsbedürftig wird sind die daraus entstehenden Kosten ebenfalls mitversichert.</p>	<p style="text-align: center;">später versichert</p> 

Tarif Zahnbehandlung + Zahnersatz Top (CSS Top)

Die Erstattungsfähigkeit zukünftiger Behandlungskosten orientiert sich an dem Zahnzustand der zum Zeitpunkt der Antragstellung bestanden hat.



Fall 3: bestehender herausnehmbarer Zahnersatz	Zustand bei Antragstellung
1. Fehlende natürliche Zähne die zum Zeitpunkt der Antragstellung durch herausnehmbaren Zahnersatz (Prothese) ersetzt sind gelten im Sinne der Annahmerichtlinien der CSS weiterhin als fehlend und nicht ersetzt.	 <p>Prothese</p>
2. Kosten für die Reparatur oder Erneuerung der vorhandenen Prothese sind nicht erstattungsfähig.	<p>später nicht versichert</p>  <p>Kein Ersatz der alten Prothese</p>
3. Die direkt neben der mittels Prothese versorgten Lücke stehenden Ankerzähne sind in ihrer Funktion als Ankerzahn vom Versicherungsumfang ausgenommen. Müssten diese Zähne bearbeitet werden um z.B. eine Brücke daran zu verankern so sind die dafür anfallenden Material und Bearbeitungskosten nicht erstattungsfähig. Die Brücke als Ersatz für die bisher durch eine Prothese ergänzten Zähne ist ebenfalls nicht erstattungsfähig.	<p>später nicht versichert</p>  <p>Neue Brücke</p>

Wenn Sie weitere Fragen zu den Annahmerichtlinien der CSS haben, oder wenn Sie wissen wollen wie sich diese in Ihrem konkreten Fall auswirken, rufen Sie uns bitte an.

Sie erreichen uns montags bis freitags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr unter der für Sie gebührenfreien Rufnummer 0800-980980 1